

4. Öffentliches Recht

3203

Anwalt. Ein Moderationsverfahren kann nur durch den Auftraggeber, nicht durch eine Fürsorgebehörde beantragt werden (Art. 5 VO über die Gebühren der Rechtsanwälte im Gerichtsverfahren, bGS 145.53).

Mit Schreiben vom 23. Dez. 1991 ersucht die Fürsorge- und Vormundschaftskommission S. um Überprüfung einer Anwaltsrechnung.

Aus den Erwägungen:

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren der Rechtsanwälte im Gerichtsverfahren (Anwaltstarif vom 2. Dezember 1957 [bGS 145.53]) sind der Auftraggeber und der Anwalt berechtigt, die unter den Tarif fallenden Kostenrechnungen durch die Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte begutachten zu lassen (Moderationsverfahren). Die Entscheidungsbefugnis der Aufsichtsbehörde beschränkt sich gemäss gefestigter Praxis auf eine blosser Begutachtung. Die allfällige Auseinandersetzung über den Bestand und die Höhe der Forderung bleibt dem ordentlichen Richter vorbehalten (Entscheid der Anwaltsaufsichtskommission vom 28. Januar 1964, 24./30. März 1976 u.a.).

Auftraggeberin im Sinne von Art. 5 des Anwaltstarifs war Frau X. Nur sie kann daher ein Moderationsverfahren beantragen. Der Fürsorge- und Vormundschaftskommission kommt dieses Recht nicht zu. Jedenfalls macht die Gesuchstellerin nicht geltend, dass sie den Prozessführungsauftrag erteilt habe oder dass die Erteilung des Prozessführungsauftrages durch Frau X. der Mitwirkung der Vormundschaftsbehörde bedurft hätte. Damit fehlen die formellen Voraussetzungen für die Behandlung des Gesuches.

Anwaltsaufs.-Komm. 12.2.1991